

## Betreiberpflichten bei Überschreitung des Maßnahmenwertes nach 42. BImSchV

Wird bei einer Laboruntersuchung (§ 4 Abs. 3 der 42. BImSchV) im Hinblick auf die Legionellenkonzentration eine Maßnahmenwertüberschreitung festgestellt (> 10.000 KBE/100ml), so hat der Anlagenbetreiber folgende Maßnahmen zu treffen:

### Information an das Umweltamt

**UNVERZÜGLICH**

Gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 hat der Anlagenbetreiber die zuständige Behörde über die Maßnahmenwertüberschreitung zu informieren. Diese Meldung erfolgt über das Online-Portal „KaVKA“ ([www.kavka.bund.de](http://www.kavka.bund.de)) und wird vom Portal automatisch an das Umweltamt weitergeleitet.

### Weitergehende Untersuchungen

**UNVERZÜGLICH**

- Untersuchung durch ein akkreditiertes Prüflaboratorium (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) zur Differenzierung der nachgewiesenen Legionellen nach
  - Legionella pneumophila – Serogruppe 1,
  - Legionella pneumophila – andere Serogruppen und
  - andere Legionellenarten (Legionella non-pneumophila)
- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen (§ 6 Abs. 2 Nr.1)
- Zusätzliche Laboruntersuchung auf den Parameter Legionellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3)

### Sofortmaßnahmen zur Legionellenbekämpfung

**UNVERZÜGLICH**

- Erforderliche Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb (§ 6 Abs. 2 Nr.2)
- Technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik, insbesondere Sofortmaßnahmen zur Verminderung der mikrobiellen Belastung, um die Legionellenkonzentration im Nutzwasser unter den in Anlage 1 genannten Prüfwert 2 zu reduzieren (§ 6 Abs. 3 Nr. 2)
- Zusätzliche Gefahrenabwehrmaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung der Freisetzung mikroorganismenhaltiger Aerosole, falls die zusätzliche Laboruntersuchung auf den Parameter Legionellen eine Überschreitung der Maßnahmenwerte bestätigt (§ 9 Abs. 2)

### Neue Prüfintervalle

**UNVERZÜGLICH**

- Betriebsinterne Überprüfungen statt zweiwöchentlich nun wöchentlich (§ 6 Abs. 2 Nr. 3)\*
  - Laboruntersuchungen auf die Parameter allgemeine Koloniezahl und Legionellen statt alle drei Monate nun monatlich (§ 6 Abs. 2 Nr. 4)\*
- \*Solange bis drei aufeinander folgende (Labor)untersuchungen den Prüfwert 1 einhalten

### Information an das Umweltamt

**Nach 4 WOCHEN**

Gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 hat der Anlagenbetreiber die zuständige Behörde über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnis zu informieren. Diese Meldung erfolgt über das Online-Portal „KaVKA“ ([www.kavka.bund.de](http://www.kavka.bund.de)) und wird vom Portal automatisch an das Umweltamt weitergeleitet.